

47. Was versteht die Kabinettsorder vom 25. September 1834 unter den „früheren Verpflichtungen der Klostergeistlichen“?

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1919 i. S. der Kathol. Pfarrgemeinde Heribertus (Kl.) w. den preuß. Fiskus (Bekl.) II 233/19.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1003 hat der Stifter des Deutzer Benediktinerklosters, der Erzbischof Heribertus von Köln, die Deutzer Pfarrkirche der Benediktinerabtei Deutz schenkungsweise übertragen und zwar derart, daß sämtliche Einkünfte der Kirche einschließlich des Zehnten dem Kloster zufließen, wogegen dieses die Beforgung des Gottesdienstes an der Pfarrkirche mit allen dazu gehörigen Verpflichtungen und Lasten übernahm. Bei diesem Verhältnis zwischen Abtei und Pfarrkirche ist es bis zur Aufhebung des Klosters durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verblieben. Nach dem im Jahre 1814 erfolgten Anfall von Deutz an Preußen wurden die Gehaltsverhältnisse des Pfarrers und der beiden Kaplane der Pfarrgemeinde durch Landesherr-

liche Verfügungen vom 15. Mai 1822, 20. Mai 1823 und 24. Februar 1827 geregelt.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten auf Grund der Kabinettsorder von 1834 die Gewährung je eines höheren, den jetzigen Zeit- und Besoldungsverhältnissen angepassten Gehalts für den Pfarrer, die zwei Kaplane, den Organisten und den Küster der Pfarrkirche, soweit der Ertrag des zur Zeit der Säkularisation vorhanden gemessenen und eingezogenen Vermögens der Benediktinerabtei Deutz hierzu ausreicht.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zutreffend davon aus, daß die Kabinettsorder vom 25. September 1834 den Charakter eines Gesetzes habe und daher privatrechtlichen Ansprüchen der Klägerin gegen den Staat als Grundlage dienen könne. Es ist auch richtig, daß die landesherrlichen Verfügungen vom 15. Mai 1822, 20. Mai 1823 und 24. Februar 1827 der Bezugnahme der Klägerin auf die Kabinettsorder als die rechtliche Unterlage ihrer Ansprüche nicht entgegenstehen. Die Kabinettsorder knüpft die Zubilligung „einer vollständigen oder ergänzenden“ Dotation unter anderem an die Voraussetzung, daß die zu gewährenden Entschädigungen nicht „über die früheren Verpflichtungen der Klostergeistlichen“ ausgebeht werden dürfen. Der Berufungsrichter versteht unter den früheren Verpflichtungen der Klostergeistlichen die auf Rechtspflicht beruhenden tatsächlichen Leistungen des Klosters zur Zeit der Säkularisation.

Die Revision rügt Verletzung der Kabinettsorder durch unrichtige Auslegung. Der Angriff ist begründet. Es liegt nicht der mindeste Anhalt dafür vor, daß die Kabinettsorder, wenn sie von früheren Verpflichtungen der Klostergeistlichen spricht, damit etwas anderes gemeint hat, als den Inbegriff dessen, was den Klostergeistlichen auf Grund des durch die Inkorporation geschaffenen Rechtsverhältnisses der Pfarrkirche gegenüber zu leisten oblag. Von tatsächlich geleisteten Pfarrdiensten ist an dieser Stelle der Kabinettsorder nicht die Rede. Bedeulich die früheren, d. h. die zur Zeit der Säkularisation in Kraft gewesenen Verpflichtungen des Klosters sollen den Maßstab bilden für das, was die Pfarrgemeinde äußerstenfalls vom Staate zu fordern berechtigt ist. Dem klaren Wortlaute und Sinne der Kabinettsorder gegenüber, die allein die rechtliche Grundlage des Klagenanspruchs bildet, kann der Umstand, daß § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses als Zweck der Säkularisation am Schlusse noch die Erleichterung der Finanzen der Landesherren anführt, keine Bedeutung haben in dem Sinne, daß an

Stelle der Verpflichtungen der Klostergeistlichen deren tatsächliche Leistungen im Zeitpunkte der Säkularisation die Höchstgrenze zu bilden hätten für die Dotationsleistungen des Staates auf Grund der Kabinettsorder von 1834. Der Möglichkeit einer Benachteiligung des Fiskus im einzelnen Falle ist durch den andern Vorbehalt der Kabinettsorder, daß die Entschädigungen nicht über den Ertrag des eingezogenen Klostervermögens hinausgehen dürfen, genügend vorgebeugt. Die dem Fiskus obliegenden Leistungen bestimmen sich somit nach dem Stande der Verpflichtungen des aufgehobenen Klosters oder Stifts im Zeitpunkte der Säkularisation; der Ausdruck „frühere Verpflichtungen der Klostergeistlichen“ weist naturgemäß auf den Abschluß der Entwicklung hin, die das durch die Inkorporation von 1008 begründete Rechtsverhältnis bis zur Säkularisation genommen hat. Hatte diese Entwicklung im Einzelfalle dahin geführt, daß schon das Kloster rechtlich verpflichtet war, für eine in den Zeitverhältnissen liegende Steigerung der kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen und — was hier besonders interessiert — den einzelnen Seelsorgegeistlichen und etwaigen anderen Angestellten der einverleibten Kirche das jeweils zum Unterhalt Erforderliche zu gewähren, so liegt, eben wegen der Bezugnahme der Kabinettsorder auf die früheren Verpflichtungen der Klostergeistlichen, die gleiche Verpflichtung jetzt dem Fiskus ob. Dasselbe gilt, wenn lediglich der Rechtsbesitz der Pfarr- oder Kirchengemeinde dem Kloster gegenüber so beschaffen war, daß in der einen oder anderen Beziehung die jeweiligen, also auch die einem gesteigerten Bedürfnis der Gemeinde entspringenden Anforderungen vom Kloster befriedigt wurden.

Dieses Ergebnis entspricht der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt (folgen Zitate).

Der Beklagte ist daher dann, wenn bei der Säkularisation eine Rechtspflicht des Klosters zur Bestreitung der jeweiligen, also auch der mit der Zeit sich steigenden Unterhaltsbedürfnisse der Geistlichen und etwaigen sonstigen Angestellten der Pfarrkirche bestanden oder wenn sich die Kirchengemeinde dem Kloster gegenüber in einem diesen gesteigerten Anforderungen entsprechenden Rechtsbesitz befunden hat, auf Grund der Kabinettsorder vom 25. September 1834 zur Gewährung den jetzigen Verhältnissen angemessener Dotationen verpflichtet. Diesen Gesichtspunkt hat das Verfassungsgericht in Folge seiner unrichtigen Auslegung der Kabinettsorder nicht beachtet. Darüber, daß schon dem Kloster eine derart gesteigerte Verpflichtung obgelegen und daß schon das Kloster dem jeweiligen Bedürfnis der Geistlichen und anderen Angestellten der Pfarrkirche entsprechende Dotationen gewährt habe, hat die Klägerin ausführliche tatsächliche Darlegungen gemacht, die vom Verfassungsrichter noch nicht gewürdigt sind.

Von einer Verjährung der den Gegenstand der Klage bildenden

Ansprüche kann nicht die Rede sein, weil diese Ansprüche auf Gewährung den jetzigen Verhältnissen entsprechender Besoldungen für die Zukunft gerichtet und daher erst in neuester Zeit entstanden sind.

Die erwähnten Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Kabinettsorder vom 25. September 1834. Auf die in verschiedenen reichsgerichtlichen Entscheidungen (vgl. Jur. Wochenschr. 1888 S. 350 Nr. 27, Gruchot Bd. 51 S. 1131, 1139 und Urteil vom 29. März 1906 IV 485/05) bejahte Frage, ob nicht dasselbe Ergebnis aus dem Gesichtspunkte der Rechtsnachfolge des Staates gegenüber dem von der Säkularisation betroffenen Kloster abzuleiten wäre, braucht daher nicht eingegangen zu werden.“ . . .